

## **Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d HGB, einschließlich Bericht über die Corporate Governance**

Die gemäß §§ 289f, 315d HGB abzugebende Erklärung zur Unternehmensführung für die InTiCa Systems AG und den Konzern, einschließlich des Berichts über die Corporate Governance, ist auch im Internet unter [www.intica-systems.com](http://www.intica-systems.com) unter der Rubrik Investor Relations / Corporate Governance zugänglich.

### **Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB und Konzernklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d HGB für das Geschäftsjahr 2021**

In der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f des Handelsgesetzbuchs (HGB) und der Konzernklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d HGB stellen Vorstand und Aufsichtsrat Informationen zu den wichtigsten Bestandteilen der Unternehmensführung der InTiCa Systems AG und des Konzerns bereit. Sie umfassen neben der jährlichen Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken sowie weitere Aspekte der Unternehmensführung, wie insbesondere eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat.

#### **Entsprechenserklärung**

Vorstand und Aufsichtsrat der InTiCa Systems AG haben am 31. Januar 2022 die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

1. Vorstand und Aufsichtsrat der InTiCa Systems AG (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“) erklären gemäß § 161 AktG, dass die InTiCa Systems AG seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 29. Januar 2021 (in ihrer am 28. Mai 2021 aktualisierten Fassung) den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 20. März 2020 („**DCGK 2020**“), mit Ausnahme der folgenden Abweichungen entsprochen hat:
  - Empfehlung A.2 DCGK 2020 (Compliance Management System): Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der internen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung im Unternehmen hin (Compliance). Er hat zu diesem Zweck ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem (Compliance Management System) implementiert, dessen Grundzüge in der nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht offengelegt werden. Auf die Einrichtung eines besonders geschützten Weges, auf dem Beschäftigte oder Dritte Hinweise auf angebliche Rechtsverstöße im Unternehmen geben können, verzichtet die Gesellschaft, da entsprechende Hinweise jederzeit an den Vorstand oder den Aufsichtsrat gerichtet werden können und mit der gebotenen Vertraulichkeit behandelt werden.
  - Empfehlungen B.5, C.2 DCGK 2020 (Bestellung von Vorstand und Aufsichtsrat): Eine Entscheidung bei der Auswahl von geeigneten Kandidaten zur Bestellung als Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglied erfolgt gemäß dem Gleichbehandlungsgrundsatz ausschließlich fachbezogen. Altersgrenzen sind für die Mitglieder des Vorstands (Empfehlung B.5 DCGK 2020) und des Aufsichtsrates (Empfehlung C.2 DCGK 2020) nicht vorgesehen und dementsprechend auch nicht in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können nach Gesetz und Satzung jeweils höchstens für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt werden. Vorstand und Aufsichtsrat halten es für zweckmäßig, wenn sich das für die Bestellung zuständige Organ im Zeitpunkt der erstmaligen Bestellung oder einer erneuten Bestellung mit dem Lebensalter der Kandidaten befasst und auch die Möglichkeit hat, auf die besondere Berufs- und Lebenserfahrung älterer Kandidaten zurückzugreifen, ohne an starre Altersgrenzen gebunden zu sein. Jedoch wird der Aufsichtsrat der Hauptversammlung nur solche Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat vorschlagen, die bei Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - Empfehlungen D.1, D.2, D.3, D.4 und D.5 DCGK 2020 (Geschäftsordnung und Ausschüsse des Aufsichtsrats): Der Aufsichtsrat hat sich keine Geschäftsordnung gegeben und auf der Internetseite zugänglich gemacht (Empfehlung D.1 DCGK 2020) und hat keine Ausschüsse gebildet (Empfehlungen D.2, D.3, D.4 und D.5 DCGK 2020). Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Personen. Da jedem beschließenden Ausschuss kraft Gesetzes ebenfalls drei Personen angehören müssten, ist die Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats weder erforderlich noch zweckmäßig. Auf die Aufstellung einer eigenen Geschäftsordnung und dementsprechend deren Veröffentlichung hat der Aufsichtsrat bisher ver-

zichtet, weil sich die insoweit im Gesetz und in der Satzung enthaltenen Regelungen als ausreichend erwiesen haben.

- Empfehlung D.11 (Qualität der Abschlussprüfung): Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss gebildet (s. oben), dementsprechend nimmt der Aufsichtsrat regelmäßig selbst eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vor.
- Empfehlung F.2 DCGK 2020 (Veröffentlichung der Zwischenberichte und des Konzernabschlusses): Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht wird voraussichtlich nicht schon binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen werden voraussichtlich nicht binnen 45 Tagen nach dem Ende des Berichtszeitraumes öffentlich zugänglich sein. Die Gesellschaft kann die Einhaltung der vom Kodex empfohlenen Fristen angesichts der notwendigen Einbeziehung der ausländischen Tochtergesellschaften in den Konzernabschluss und in die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen nicht garantieren. Jedoch wird der Konzernabschluss spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres und werden die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen innerhalb von zwei Monaten nach dem Abschlussstichtag und damit innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen veröffentlicht, die Vorstand und Aufsichtsrat für angemessen halten.
- Empfehlung G.7 Satz 1, G.9 DCGK 2020 (Leistungskriterien und Zielerreichung der langfristig variablen Vergütung): Gemäß dem vom Aufsichtsrat beschlossenen System zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands erfolgt die Berechnung der langfristig variablen Vergütung auf Basis der EBIT-Marge des InTiCa Systems-Konzerns und unter Anwendung eines bestimmten Tantiemesatzes auf die jährliche Grundvergütung. Dementsprechend legt der Aufsichtsrat für die langfristig variable Vergütung nicht jeweils für das bevorstehende Geschäftsjahr bestimmte Leistungskriterien fest, anhand derer dann nach Ablauf des Geschäftsjahres – in Abhängigkeit von der Zielerreichung – die Höhe der zu gewährenden Vergütung festgelegt wird. Vielmehr wird die Höhe der langfristig variablen Vergütung rein mathematisch bestimmt und hängt, anders als die kurzfristig variable Vergütung, nicht vom Erreichen bestimmter, vorab festgelegter Leistungskriterien ab. Insofern legt der Aufsichtsrat nicht für *alle* variablen Vergütungsbestandteile bestimmte Leistungskriterien fest, anhand derer der Auszahlungsbetrag festgelegt wird. Der Aufsichtsrat erachtet die rein mathematische Berechnung der langfristig variablen Vergütung als geeignetes Verfahren, da hierdurch sichergestellt wird, dass alle Mitglieder des Vorstands in gleicher Weise angemessen langfristig incentiviert sind.
- Empfehlung G.10 Satz 1 DCGK 2020 (Gewährung der langfristig variablen Vergütung): Die langfristig variable Vergütung wird an die Mitglieder des Vorstands in bar ausgezahlt und nicht überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt. Nach Ansicht des Aufsichtsrats ist vorliegend eine Ausgestaltung der langfristig variablen Vergütung als aktienkursabhängiges Modell nicht sinnvoll. Vor dem Hintergrund des nur sehr geringen Handelsvolumens der InTiCa Systems-Aktie, der entsprechend niedrigen Liquidität des Aktienkurses und – angesichts der bestehenden Aktionärsstruktur der Gesellschaft – des nur relativ kleinen „echten“ Free Float-Anteils der Aktie stellt der Börsenkurs kein geeignetes Leistungskriterium für die Bemessung der langfristig variablen Vergütung dar. Insbesondere erlaubt der Börsenkurs der InTiCa Systems-Aktie keinen aussagekräftigen Vergleich mit anderen börsennotierten Unternehmen aus der Vergleichsgruppe (Peer Group). Namentlich die sonst einer positiven oder negativen Unternehmensentwicklung folgende Preisbildung an der Börse ist daher aus Sicht des Aufsichtsrats für die Bestimmung der langfristig variablen Vergütung nicht gegeben. Dementsprechend ist aus Sicht des Aufsichtsrats auch die Gewährung der langfristig variablen Vergütung in Form von Aktien oder entsprechend aktienbasiert vorliegend nicht sinnvoll.
- Empfehlung G.10 Satz 2 DCGK 2020 (Verfügbarkeit der langfristig variablen Vergütung): Die langfristig variable Vergütung wird in drei unterschiedlichen Tranchen in Höhe von 50 %, 30 % und 20 % ausgezahlt, und zwar jeweils kurzfristig nach der Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat für das jeweilige Geschäftsjahr (Referenzjahr) sowie für das darauffolgende und das übernächste Geschäftsjahr, sofern sich in diesen beiden Geschäftsjahren die EBIT-Marge des InTiCa Systems-Konzerns gegenüber dem Referenzjahr jeweils nicht um mehr als 25 % verschlechtert hat. Die Mitglieder des Vorstands können damit über die langfristig variablen Vergütungsbeträge nicht erst nach vier Jahren verfügen, vielmehr erfolgt die Auszahlung in den genannten Beträgen im Regelfall über einen Zeitraum von rund zwei Jahren. Der Aufsichtsrat erachtet die gestaffelte mehrjährige Auszahlung im Hinblick auf eine ergebnisorientierte, nachhaltige Unternehmensführung und die erstrebte Wertschaffung insbesondere für die Mitarbeiter und Aktionäre der Gesellschaft als ausreichend. Dies gilt umso mehr eingedenk des Umstands, dass die Hälfte der jeweiligen langfristig variablen Vergütung nur dann ausgezahlt wird, wenn sich über den genannten Zeitraum die Ergebnissituation des Konzerns insgesamt nicht wesentlich verschlechtert hat.
- Empfehlung G.12 DCGK 2020 (Auszahlung offener variabler Vergütungsbestandteile bei Vertragsbeendigung): Bei unterjährigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds werden offene, langfristig variable Vergütungsbestandteile kurzfristig nach der Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat für das Jahr des Ausscheidens vollständig ausgezahlt, wenn sich im Jahr des Ausscheidens die EBIT-Marge des InTiCa Systems-Konzerns gegenüber dem jeweiligen Referenzjahr nicht um mehr als 25 % verschlechtert hat. Der Aufsichtsrat erachtet dies als sachgerecht, weil die Incentivierungswirkung der langfristig variablen Vergütung ab dem Ausscheiden leerläuft, namentlich vor dem Hintergrund, dass das ausscheidende Vorstandsmitglied ab diesem Zeitpunkt keinen Einfluss mehr

auf die weitere Ergebnissituation des InTiCa Systems-Konzerns hat, von der jedoch andernfalls die Auszahlung der noch offenen Beträge abhängen würde.

- Empfehlung G.18 Satz 2 DCGK 2020 (Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats): Die den Mitgliedern des Aufsichtsrats zugesagte erfolgsorientierte Vergütung ist nicht auf eine langfristige Entwicklung der Gesellschaft in Form einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage ausgerichtet. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung eine variable Vergütung, die sich nach der EBIT-Marge eines Geschäftsjahres gemäß dem Konzernabschluss der Gesellschaft errechnet. Die erfolgsabhängige Vergütung stellt damit nur auf eine einjährige Bemessungsgrundlage ab und ist nicht auf eine langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet. Diese Bemessung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder hat sich jedoch in der Vergangenheit bewährt und die Erfüllung der Aufgaben des Aufsichtsrats nicht beeinträchtigt. Ob in Zukunft nur noch auf eine feste Vergütung abgestellt werden soll, ist offen und wird erörtert.

2. Die InTiCa Systems AG wird den Empfehlungen des DCGK 2020 weiterhin mit Ausnahme der vorstehend beschriebenen Abweichungen entsprechen.

Allerdings hat der Aufsichtsrat gemäß § 107 Abs. 4 Satz 1 AktG zwischenzeitlich einen Prüfungsausschuss gemäß § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG eingerichtet. Gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 AktG setzt sich der Prüfungsausschuss aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats zusammen, da der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus drei Personen besteht. Dementsprechend entfallen für die Zukunft die unter vorstehender Ziffer 1. genannten Abweichungen von den sich auf die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben sowie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehenden Empfehlungen D.3, D.4 Satz 1 und D. 11 DCGK 2020. Allerdings besteht die Abweichung von der Empfehlung D.4 Satz 2 DCGK, wonach der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht auch den Vorsitz im Prüfungsausschuss haben soll, fort; aus Sicht des Aufsichtsrats ist es nicht sinnvoll, in einem aus drei Personen bestehenden Aufsichtsrat, der zugleich in Personenidentität die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahrnimmt, den Vorsitz im Aufsichtsrat und im Prüfungsausschuss voneinander zu trennen, vielmehr dient in diesem Fall der einheitliche Vorsitz im Aufsichtsrat und im Prüfungsausschuss einer raschen, sachgerechten und effizienten Aufgabenwahrnehmung. Im Übrigen hat der Aufsichtsrat aus den unter vorstehender Ziffer 1. genannten Gründen neben dem verpflichtend zu bildenden Prüfungsausschuss keine weiteren Ausschüsse eingerichtet, sodass die insoweit genannten Abweichungen von den Empfehlungen D.2 und D.5 DCGK ebenfalls fortbestehen.

Darüber hinaus enthält das von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. Juli 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 mit Wirkung zum 1. Januar 2022 beschlossene Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats keine variable Vergütungskomponente mehr. Vielmehr erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats mit Inkrafttreten des Vergütungssystems zum 1. Januar 2022 – gemäß der insoweit ebenfalls von der Hauptversammlung beschlossenen entsprechenden Neufassung des § 11 der Satzung der Gesellschaft und in Übereinstimmung mit der Anregung in G.18 Satz 1 DCGK 2020 – eine reine Festvergütung, sodass in Zukunft die unter vorstehender Ziffer 1. genannte Abweichung von der Empfehlung G.18 Satz 2 DCGK 2020 entfällt.

## **Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken**

Die Erfüllung der Corporate Governance Richtlinien, insbesondere gemäß den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, ist für die InTiCa Systems AG und den Konzern die wesentliche Basis verantwortungsvoller und wertorientierter Unternehmensführung und zugleich Voraussetzung für die effiziente Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Schaffung von Transparenz in der Berichterstattung und der Implementierung eines funktionierenden Risikomanagements.

InTiCa Systems verfügt durch den direkten Kontakt zum Kunden immer über einen Blick auf neue Märkte und sich verändernde Anforderungen. Durch eine Verknüpfung der Kernkompetenzen über alle Geschäftsfelder gelingt es InTiCa Systems permanent, neue Produkte für die verschiedensten Geschäftsfelder und Markterfordernisse zu entwickeln. Zufriedene Kunden, langfristige Geschäftsbeziehungen und marktgerechte, zukunftsweisende Produkte sind das oberste Ziel von InTiCa Systems. Qualität wird von allen Mitarbeitern durch „Denken und Handeln“ täglich gelebt.

Die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts ist Leitlinie des Handelns der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der InTiCa Systems AG. Das Vertrauen der Investoren und weiterer am Unternehmen beteiligter Gruppen in eine effektive und transparente Unternehmensführung ist von vorrangiger Bedeutung. Ziel der Investor Relations-Arbeit bei InTiCa Systems ist es, den Erwartungen der Kapitalmärkte nach Transparenz zu genügen und den Aktionären ein richtiges Bild des Unternehmens (True and Fair View) zu vermitteln. Dabei werden, dem Prinzip des „Fair Disclosure“ folgend, alle Aktionäre und wesentlichen Zielgruppen informationell grundsätzlich gleichbehandelt. Die zugrundeliegende Regel ist, die Eigentümer der Gesellschaft zuverlässig und zeitnah über wesentliche Ereignisse in ihrem Unternehmen zu informieren; insbesondere erfolgt dies über die Internetseite der Gesellschaft und die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungsmedien. Transparenz zu zeigen bedeutet auch, die Chance zu haben, neue Investoren im In- und Ausland zu gewinnen. Daher arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat laufend daran, die Kommunikation zu optimieren, um eine nachhaltige und angemessene Bewertung der InTiCa Systems-Aktie zu erzielen.

## **Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft, richtet die Gesellschaft strategisch aus, führt deren Geschäfte, plant das Budget, legt es fest und kontrolliert die Geschäftsbereiche. Er stellt ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem (Compliance Management System) im Unternehmen sicher. Die systematische Kontrolle und das systematische Risikomanagement im Rahmen der wertorientierten Unternehmensführung sorgt dafür, dass Risiken frühzeitig erkannt, analysiert und bewertet sowie Risikopositionen optimiert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat stehen in regelmäßigem Gedankenaustausch. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend über die Entwicklungen der Gesellschaft, die aktuelle Lage der Gesellschaft sowie bestehende Risiken und deren Entwicklung. Gemeinsam wird die vom Vorstand erarbeitete Strategie erörtert und abgestimmt. Der Stand der Umsetzung der strategischen Planung und mögliche Abweichungen werden an den Aufsichtsrat berichtet. Wesentliche Entscheidungen sind an dessen Zustimmung gebunden. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat über das Chancen- und Risikomanagement des Konzerns.

Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand bei seinen Tätigkeiten und ist in Entscheidungen von fundamentaler Bedeutung für die Gesellschaft unmittelbar eingebunden. Über die Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage erhält der Aufsichtsrat monatlich schriftliche Berichte. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den Plänen werden dem Aufsichtsrat detailliert erläutert. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird darüber hinaus regelmäßig und unmittelbar über die aktuelle Situation, wichtige Geschäftsvorfälle und bevorstehende bedeutsame Entscheidungen unterrichtet.

Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss eingerichtet, der sich aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats zusammensetzt, da der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus drei Personen besteht. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt im Sinne einer raschen, sachgerechten und effizienten Aufgabenwahrnehmung zugleich den Vorsitz im Prüfungsausschuss. In Übereinstimmung mit der maßgeblichen Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex (Empfehlung D.3) befasst sich der Prüfungsausschuss insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance. Neben dem Prüfungsausschuss hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft keine weiteren Ausschüsse eingerichtet. Der Vorstand nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Aufsichtsrats und gegebenenfalls des Prüfungsausschusses teil, berichtet schriftlich und mündlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen und beantwortet die Fragen der Aufsichtsrats- bzw. Ausschussmitglieder.

Gemäß den Regelungen des Aktiengesetzes bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat entscheidet nach § 5 der Satzung, wie viele Mitglieder der Vorstand haben soll; laut Satzung besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand. Die Geschäftsordnung für den Vorstand enthält einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte. Der Aufsichtsrat entscheidet, ob die Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen sollen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erläutert jedes Jahr die Tätigkeit des Aufsichtsrats in seinem Bericht an die Aktionäre und auf der Hauptversammlung.

Für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder besteht eine D&O-Versicherung mit Selbstbehalt.

## **Zielgrößen für den Frauenanteil in Vorstand und Aufsichtsrat sowie in den Führungsebenen unterhalb des Vorstands**

Gemäß §§ 76 Abs. 4 Satz 1, 111 Abs. 5 Satz 1 AktG sind jeweils Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, im Vorstand sowie in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands zu bestimmen.

### **Zielgröße für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der InTiCa Systems AG besteht aus drei männlichen Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat die Zielgröße für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat auf 0 % festgelegt. Diese Zielgröße soll bis zum 29. Mai 2025 gelten. Die derzeitige Besetzung des Aufsichtsrats entspricht der Zielgröße. Ungeachtet dessen, ist der Aufsichtsrat stets bestrebt, bei gleichwertiger Qualifikation, fachlicher Eignung und Kompetenz möglicher Kandidatinnen und Kandidaten für die Besetzung des Aufsichtsrats eine angemessene Beteiligung von Frauen zu erreichen.

### **Zielgröße für den Anteil von Frauen im Vorstand**

Der Vorstand der InTiCa Systems AG besteht aus zwei männlichen Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat die Zielgröße für den Anteil von Frauen im Vorstand auf 0 % festgelegt. Diese Zielgröße soll bis zum 29. Mai 2025 gelten. Die derzeitige Besetzung des Vorstands entspricht der Zielgröße. Ungeachtet dessen, ist der Aufsichtsrat stets bestrebt, bei gleichwertiger Qualifikation, fachlicher Eignung und Kompetenz möglicher Kandidatinnen und Kandidaten für die Besetzung des Vorstands eine angemessene Beteiligung von Frauen zu erreichen.

### **Zielgröße für den Anteil von Frauen auf den Führungsebenen unterhalb des Vorstands**

Bei der InTiCa Systems AG besteht unterhalb des Vorstands nur eine Führungsebene, diejenige der Bereichsleiter. Der Vorstand hat die Zielgröße für den Anteil von Frauen auf dieser Führungsebene auf 8,3 % festgelegt. Diese Zielgröße soll bis zum 29. Mai 2025 gelten. Der derzeitige Anteil von Frauen auf der Führungsebene unterhalb des Vorstands entspricht der Zielgröße. Ungeachtet dessen, ist der Vorstand stets bestrebt, bei gleichwertiger Qualifikation, fachlicher Eignung und Kompetenz möglicher Kandidatinnen und Kandidaten für die Besetzung vakanter Positionen eine angemessene Beteiligung von Frauen zu erreichen.

### **Diversitätskonzept**

Aufsichtsrat und Vorstand müssen insgesamt über alle Kompetenzen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten zum Wohle der Gesellschaft erforderlich sind.

Maßgeblich für die Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten sind daher Qualifikation, fachliche Eignung und Kompetenz der Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder. Diversität und insbesondere Eigenschaften, wie Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund, nationale und religiöse Zugehörigkeit u.Ä., sind aus Sicht der Gesellschaft deshalb nachrangig zu bewerten und nur im Falle mehrerer Kandidaten mit absolut gleichwertiger Qualifikation, fachlicher Eignung und Kompetenz unter Berücksichtigung jeglicher Benachteiligungsverbote von Bedeutung. Ziel dieses Konzepts und der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat ist, dass die persönlichen Eigenschaften, Qualifikation, fachliche Eignung und Kompetenz der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat eine optimale Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen.

Wenn und sobald Vorschläge zur Besetzung des Aufsichtsrats zu unterbreiten oder Vorstände neu zu bestellen sind, wird der Aufsichtsrat deshalb, wie bereits in der Vergangenheit, sorgfältig prüfen, welche der Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand bzw. Aufsichtsrat diese Kriterien am besten erfüllen. Im Jahr 2021 hat die Gesellschaft das vorstehende Konzept eingehalten.

In dem genannten Rahmen sorgt der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Bei der Suche nach Kandidatinnen oder Kandidaten für die Position eines Vorstandsmitglieds sind daher – neben den gesetzlichen Anforderungen und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex – namentlich die persönlichen Eigenschaften einer Kandidatin oder eines Kandidaten sowie die Qualifikation, fachliche Eignung und Kompetenz die entscheidenden Auswahlkriterien. Bei Bedarf kann der Aufsichtsrat die Unterstützung externer Berater in Anspruch nehmen.

## **Bericht über die Corporate Governance**

### **Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat hat seinen Beschluss über die Ziele für seine Zusammensetzung am 23. März 2018 wie folgt gefasst:

#### **Kompetenzprofil für das Gesamtgremium:**

*Der Aufsichtsrat muss insgesamt über alle Kompetenzen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten erforderlich sind. Dazu soll in der Regel jeweils mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse in der Überwachung von börsennotierten, international tätigen Unternehmen, im Industriegeschäft, in der Entwicklung von Unternehmensstrategien, auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung, in den Bereichen Produktion, Marketing, Vertrieb und Digitalisierung, auf den für das Unternehmen wesentlichen Märkten, im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie auf dem Gebiet der Corporate Governance und Compliance verfügen.*

#### **Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten für den Aufsichtsrat:**

*Wesentliches Ziel bei der Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist es, dass der Aufsichtsrat seine Überwachungs- und Beratungsaufgaben im Interesse der Gesellschaft bestmöglich erfüllen kann. Maßgeblich für die Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind daher deren Qualifikation, fachliche Eignung und die Kompetenz der Aufsichtsratsmitglieder. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats soll für seine Aufsichtsratsstätigkeit über Kenntnisse verfügen, die diese Zielsetzung fördern und damit dem Unternehmen dienlich sind, z.B. über besonderes Know-how und Erfahrung in den Branchen- und Technologiefeldern des Unternehmens sowie in Unternehmensführung, Strategie, Vertrieb, Recht, Finanzierung und Steuern. Ferner sollen sich die bei den Aufsichtsratsmitgliedern insgesamt vertretenen Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzen, um für eine optimale Aufgabenerfüllung eine möglichst breitgefächerte Abdeckung von Fachwissen gewährleisten zu können.*

*Unter Berücksichtigung der folgenden im Kodex genannten Kriterien hat daher im Einzelfall eine umfassende Interessenabwägung zu erfolgen, welche Voraussetzungen und Eigenschaften für die Erfüllung dieser Aufgaben aus Sicht der Gesellschaft am besten geeignet und somit vorrangig zu bewerten sind.*

▪ **Internationale Tätigkeit:**

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Deutschland und ist mit Tochterunternehmen in Tschechien und Mexiko vertreten. Ferner ist es Ziel, das Unternehmen auch weiterhin zu internationalisieren. Dies soll in Zukunft sowohl auf Absatz- wie auch auf Beschaffungs- und Produktionsseite stattfinden. Um den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Aufgabenerfüllung, insbesondere die Kontrolle und Bewertung von Vorgängen und Entscheidungen, zu ermöglichen, sind daher vertiefte Kenntnisse des deutschen Rechts- und Wirtschaftsraumes, aber auch Grundkenntnisse der rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten auf internationaler Basis erforderlich.

▪ **Interessenkonflikte:**

Der Aufsichtsrat wird auch bei Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat darauf achten, dass Interessenkonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern ausgeschlossen sind. Die Gesellschaft folgt im Übrigen sämtlichen Empfehlungen in Nummer 5.5 des Kodex.

▪ **Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder:**

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats ist es angemessen, wenn ihm stets mindestens ein unabhängiges Mitglied im Sinne der Nummer 5.4.2 des Kodex angehört.

▪ **Altersgrenze:**

Der Aufsichtsrat wird der Hauptversammlung nur solche Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat vorschlagen, die bei Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

▪ **Regelmäßige Zugehörigkeitsdauer:**

Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig, soll jedoch in der Regel höchstens drei Mal erfolgen.

▪ **Vielfalt (Diversity):**

Neben den maßgeblichen Kriterien Qualifikation und fachliche Eignung sind weitere Eigenschaften, wie Geschlecht, nationale und religiöse Zugehörigkeit u.Ä. aus Sicht des Aufsichtsrats nachrangig zu bewerten. Maßgeblich bei der Besetzung des Aufsichtsrats ist, dass die persönlichen Eigenschaften, Qualifikation, fachliche Eignung und Kompetenz der Aufsichtsratsmitglieder für die Gesellschaft von Nutzen sind und dem Aufsichtsrat eine optimale Erfüllung seiner Überwachung- und Beratungsaufgaben ermöglichen.

Wenn und sobald der Aufsichtsrat der Hauptversammlung Vorschläge zur Besetzung des Aufsichtsrats zu unterbreiten hat, wird der Aufsichtsrat sorgfältig prüfen, ob geeignete Kandidatinnen für den Aufsichtsrat zur Verfügung stehen. Der Aufsichtsrat wird sich bei der Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten für den Aufsichtsrat vorrangig an deren Qualifikation und Eignung orientieren.

Die aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats entspricht den Zielsetzungen des vorstehend wiedergegebenen Beschlusses vom 23. März 2018. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats – der sich ausschließlich aus Anteilseignervertretern zusammensetzt – ist es angemessen, wenn ihm auf Anteilseignerseite stets mindestens ein unabhängiges Mitglied im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex angehört. Die Herren Zimmer, Paletschek und Fürst, die sämtlich Anteilseignervertreter sind, sind unabhängige Mitglieder in diesem Sinne.

Der Stand der Umsetzung der vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung benannten konkreten Ziele und des unter Berücksichtigung von Diversität erarbeiteten Kompetenzprofils für das Gesamtgremium wird jeweils in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht.

**Mitglieder des Vorstands der InTiCa Systems AG**

Im Geschäftsjahr 2021 gab es keine Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstands. Die im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitglieder des Vorstands, Herr Dr. Gregor Wasle und Herr Günther Kneidinger, wurden durch Beschlüsse des Aufsichtsrats mit Wirkung zum 1. Januar 2022 erneut zu Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 bestellt:

	Bestellt seit / bis	Zuständigkeiten und Ressorts	Weitere Mandate
Dr. Gregor Wasle, geb. 14.08.1971	01.01.2015 bis 31.12.2024	Vorsitzender des Vorstands Verantwortlich für: - Strategie - Investor Relations - Forschung und Entwicklung - Produktion - Finanzen - Personal - IT	keine

Günther Kneidinger, geb. 18.11.1968	01.01.2009 bis 31.12.2024	Verantwortlich für: - Vertrieb - Materialwirtschaft - Auftragszentrum - Qualität	keine
--	---------------------------	--	-------

### Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Aus den in der Entsprechenserklärung genannten Gründen ist für die Mitglieder des Vorstands keine Altersgrenze vorgesehen.

### Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems AG

Im Geschäftsjahr 2021 gab es auch keine Veränderung in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats:

	Bestellt bis/seit	Funktion im Aufsichtsrat	Mitgliedschaften in weiteren Aufsichtsräten und anderen vergleichbaren Kontrollgremien
Udo Zimmer, Dipl.-Betriebsw. (WA), Vorstand der REMA TIP TOP AG, München	Wahl am 15.07.2020 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt (voraussichtlich die ordentliche Hauptversammlung 2025) (insgesamt Mitglied des Aufsichtsrats seit Juli 2012)	Vorsitzender des Aufsichtsrats, Vorsitzender des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats	Keine weiteren Mandate
Werner Paletschek, Dipl.-Betriebsw. (FH), Geschäftsführer der OWP Brillen GmbH, Passau	Wahl am 15.07.2020 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt (voraussichtlich die ordentliche Hauptversammlung 2025) (insgesamt Mitglied des Aufsichtsrats seit August 2010)	Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats	Keine weiteren Mandate
Christian Fürst, Dipl.-Betriebsw. (FH), Geschäftsführender Gesellschafter der ziel management consulting gmbH, Passau, sowie Geschäftsführender Gesellschafter der Fürst Reisen GmbH & Co. KG, Hutthurm	Wahl am 15.07.2020 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt (voraussichtlich die ordentliche Hauptversammlung 2025) (insgesamt Mitglied des Aufsichtsrats seit August 2010)	Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Aufsichtsrats der Electrovac AG, Beirat bei der Eberspächer Gruppe GmbH & Co. KG Mitglied des Beirats bei der Karl Bachl GmbH & Co. KG

### Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder

Aus den in der Entsprechenserklärung genannten Gründen ist für die Mitglieder des Aufsichtsrats keine Altersgrenze vorgesehen. Allerdings wird der Aufsichtsrat der Hauptversammlung nur solche Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat vorschlagen, die bei Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam er seine Aufgaben erfüllt. Die letzte Überprüfung hat der Aufsichtsrat im Februar 2022 vorgenommen. Die Überprüfung erfolgte anhand verschiedener Einzelfragen, insbesondere betreffend die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und den Informationsfluss zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern sowie zwischen Aufsichtsrat und Vorstand, auch und gerade im Hinblick auf die besonderen Herausforderungen der COVID-19-Pandemie und der Ukraine-Krise. Die Ergebnisse der Selbstbeurteilung wurden im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung ausführlich besprochen.

## Vergütung

Die Mitglieder des Vorstands erhielten im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 nach Maßgabe ihrer insoweit gültigen, bisherigen Anstellungsverträge eine vertraglich vereinbarte, feste Grundvergütung sowie Nebenleistungen. Daneben enthalten die Anstellungsverträge eine kurzfristig variable Vergütungskomponente mit Koppelung an den Unternehmenserfolg in Form der um Sondereinflüsse bereinigten EBIT-Marge des InTiCa Systems-Konzerns; hingegen sind in den Anstellungsverträgen keine Bezüge mit langfristiger Anreizwirkung für die Mitglieder des Vorstands enthalten.

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2021 erstmalig gemäß § 87a Abs. 1 Satz 1 AktG ein System zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands der InTiCa Systems AG beschlossen (das „**Vorstandsvergütungssystem 2021**“) und der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. Juli 2021 zur Billigung vorgelegt. Die Hauptversammlung hat das Vorstandsvergütungssystem 2021 mit der erforderlichen Mehrheit gebilligt. Für detaillierte Informationen über das Vorstandsvergütungssystem 2021 wird insbesondere auf die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. Juli 2021, dort Tagesordnungspunkt 6 sowie Abschnitt II. der Einladung, verwiesen. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. Juli 2021 ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.intica-systems.com/pr/hauptversammlung.html> zugänglich. Die mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neugefassten Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands befinden sich in Übereinstimmung mit dem Vorstandsvergütungssystem 2021.

Gemäß der im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 gültigen Fassung des § 11 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vergütung für ihre Tätigkeit, die sich aus einem Festbetrag und einem Sitzungsgeld zusammensetzt. Darüber hinaus sieht die im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 gültige Fassung des § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung eine variable Vergütungskomponente vor, die ebenfalls an den Unternehmenserfolg in Form der EBIT-Marge gekoppelt ist.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. Juli 2021 hat ein System zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems AG (das „**Aufsichtsratsvergütungssystem 2021**“) sowie eine entsprechende Neufassung des § 11 der Satzung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 beschlossen. Für detaillierte Informationen über das Aufsichtsratsvergütungssystem 2021 wird insbesondere auf die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. Juli 2021, dort Tagesordnungspunkt 7 sowie Abschnitt III. der Einladung, verwiesen. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. Juli 2021 ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.intica-systems.com/pr/hauptversammlung.html> zugänglich.

Weitere Details enthält der Vergütungsbericht 2021 der InTiCa Systems AG gemäß § 162 AktG, der die im Geschäftsjahr 2021 an die gegenwärtigen und früheren Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft individuell gewährte und geschuldete Vergütung klar und verständlich darstellt und erläutert. Der Vergütungsbericht 2021 ist im Internet unter [www.intica-systems.com](http://www.intica-systems.com) unter der Rubrik Investor Relations / Corporate Governance zum Download verfügbar. Die Vergütungssysteme für Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft werden regelmäßig überprüft.

Passau, den 25. April 2022

### Der Aufsichtsrat

Udo Zimmer

Werner Paletschek

Christian Fürst

### Der Vorstand

Dr. Gregor Wasle

Günther Knerdinger